

Immanuel - Kant - Gymnasium

Landkreis Potsdam - Mittelmark

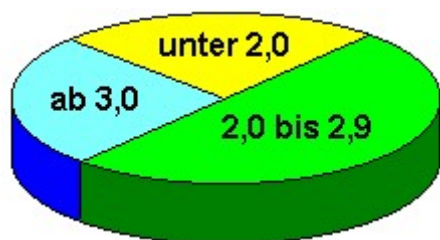


Elternbrief - 03

(Schuljahr 2005/06)

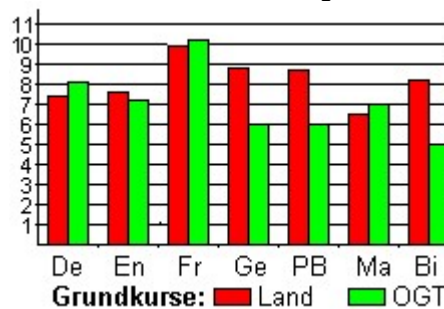
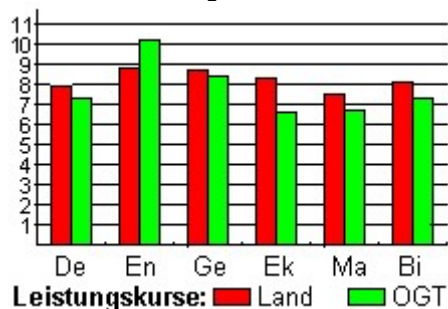
Liebe Eltern,

das 1. Zentralabitur in Brandenburg ist Geschichte und die Auswertungen sind in Arbeit. Eine erste Rankingliste erhitzt bereits die Gemüter. Unsere Ergebnisse können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden:



74 von 76 Prüflingen konnten das Abitur bestehen. Dabei wurde ein Gesamtdurchschnitt von 2,46 erreicht. 18 Schüler durften sich über ein Abitur mit der Note 1,3 bis 1,9 freuen, 37 schlossen ihr Abitur mit 2,0 - 2,9 ab und 19 erreichten einen Durchschnitt von 3,0 - 3,4. Unsere Ergebnisse lagen damit auch beim 1. Zentralabitur im langjährigen Durchschnitt von 2,3 bis 2,5. In den

10 zentralen Abiturfächern gab es keine wesentlichen Unterschiede zu den Landesergebnissen:



[durchschnittlich erreichte Notenpunkte pro Abiturfach]

Mit unseren Ergebnissen (besonders in Deu, Eng, Frz und Ma) dürfen wir sicherlich zufrieden sein, sie sind aber kein Grund uns darauf auszuruhen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr W. Heilek

Informationen zur Eigenbeteiligung zur Schülerfahrkarte im Schuljahr 05/06

Am 01.08.2005 trat die vom Kreistag Potsdam-Mittelmark beschlossene Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrkosten (Amtsblatt Nr. 5 Jahrgang 15 des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.05.2005) in Kraft, in der festgelegt wurde, dass der Eigenanteil zur Schülerfahrkarte für Schüler in den Sekundarstufen I und II monatlich **9,00 €** beträgt.

Ab dem dritten schulpflichtigen Kind wird kein Elternanteil erhoben. Als Kinder werden die Kinder berücksichtigt, die einen Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrkosten haben und für die dieser Anspruch im Schulverwaltungsamt geltend gemacht wurde.

Eltern anspruchsberechtigter Schüler bzw. anspruchsberechtigte volljährige Schüler, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, sind von der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten befreit.

Der Anspruch auf Befreiung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Befreiung gilt für maximal ein Schuljahr.

Für Rückfragen steht Frau Rzegotta, Sachbearbeiterin im Sachgebiet Schulverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, unter der Telefonnummer 033841 - 91455 gern zur Verfügung.

Informationen zur Sekundarstufe I

Mit der Einführung der Schulform Oberschule zum Schuljahr 2005/06 durch die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes mittels Schulstrukturgesetz vom 16.12.2004 musste auch die Sekundarstufe I – Verordnung überarbeitet werden. Die ab dem Schuljahr 2005/06 nun gültige Sekundarstufe I -Verordnung enthält jedoch nicht nur die notwendigen Ergänzungen zur Oberschule sondern auch Änderungen der Bestimmungen für die Schulform Gymnasium. Der eine Teil der Änderungen bezieht sich auf den Schwerpunkt des Aufnahmeverfahrens. Hierbei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen.

Ein zweiter Teil der Änderungen regelt jedoch die Versetzungsbestimmungen und die Abschlüsse für das Gymnasium neu, so dass ich Sie an dieser Stelle besonders darauf hinweisen möchte:

A) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 (9 bzw. 10) erfolgt stets bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen bewerteten Unterrichtsfächern. Die Versetzung kann jedoch auch noch bei folgenden Minderleistungen ausgesprochen werden:

1. bei höchstens einer Note 5
2. bei höchstens zwei Noten 5 (nicht in Deutsch, Mathematik, Englisch oder 2. Fremdsprache), wenn diese durch zwei mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden können

[Hinweis: Damit ist eine Versetzung mit Note 6 in einem sogenannten Nebenfach nicht mehr möglich.]

B) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Abschluss der 10. Klasse wird bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen bewerteten Unterrichtsfächern erworben. Die Berechtigung kann auch noch bei einer Note 5 erreicht werden, wenn diese durch mindestens eine befriedigende Leistung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich der Note 5 in einem Fach der Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, Englisch, 2. Fremdsprache) muss durch ein anderes Fach der Fächergruppe I erfolgen.

[Hinweis: Damit muss auch eine Note 5 in einem sogenannten Nebenfach ausgeglichen werden.]

Auch bei den gleichgestellten Abschlüssen für die Schüler, die am Ende der 10. Klasse die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erreichen konnten, wurden die Abschlussbedingungen klarer geregelt und lassen nicht mehr eine Reihe von Ausnahmen zu:

C) Der dem Realschulabschluss/der Fachoberschulreife gleichgestellte Schulabschluss wird nur bei höchstens zwei Noten 5 erworben, wenn diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgeglichen werden können.

D) Der dem erweiterten Hauptschulabschluss/der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellte Schulabschluss wird bei höchstens zwei Noten 5 vergeben.

E) Schüler, die auch diese Bedingungen nicht erfüllen können, haben mit der Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe einen dem Hauptschulabschluss/der Berufs-bildungsreife gleichgestellten Schulabschluss erworben, der unter Bemerkungen auf dem Abgangszeugnis bescheinigt wird.

Beschluss der Fachkonferenz Mathematik vom 04.08.05:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten (Klassenarbeiten) in Klasse 7 - 10 führen gehäufte und gravierende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in der Leistungsbewertung.

Bei der Bewertung schriftlicher Leistungskontrollen in Klasse 7 - 10 führen gehäufte und gravierende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu einem Punkt in der Leistungsbewertung.

Beschluss der Fachkonferenz Physik vom 04.08.05:

Bei der Bewertung schriftlicher Lernerfolgskontrollen in Klasse 7 - 10 führen gehäufte und gravierende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu einem Punkt in der Leistungsbewertung.

Informationen zur Änderung der Hausordnung

In Folge des Beschlusses des Landtages Brandenburg vom 14.04.2005 zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden ist ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulen einzuführen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses und seiner Verankerung in den Verwaltungsvorschriften zum Schulbetrieb wurde die Ausnahmeregelung zum Einrichten einer Raucherinsel für Schüler ab vollendetem 16. Lebensjahr aufgehoben und ein generelles Rauchverbot im Schulbereich ab 01.08.2005 ausgesprochen. Die Hausordnung wurde entsprechend geändert und alle Schüler aktenkundig über das bestehende Rauchverbot belehrt. Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schulgelände, in allen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, auf Schulfesten, Schulfahrten, auf Unterrichtswegen sowie anlässlich anderer im engen schulischen Zusammenhang stattfindender Zusammenkünfte. Auf Verstöße gegen das Rauchverbot wird zunächst mit Erziehungsmaßnahmen, bei beharrlichen Verstößen und bei fehlender Bereitschaft zur Einhaltung des Rauchverbotes auch mit Ordnungsmaßnahmen reagiert.

Ich darf deshalb alle Eltern sehr herzlich darum bitten, das schulische Rauchverbot nachdrücklich zu unterstützen.

Ferientermine:

Herbstferien:	04.10.-16.10.2005
variabler Ferientag:	25.11.2005
Weihnachtsferien:	22.12.-03.01.2006
Winterferien:	28.01.-05.02.2006
Osterferien:	12.04.-23.04.2006
variabler Ferientag:	15.05.2006
variabler Ferientag:	26.05.2006
Sommerferien:	06.07.-19.08.2006

Weitere Termine:

Elternkonferenz:	07.09.2005
Projekttag Fasching:	11.11.2005
Elternsprechtage:	15./16.11.2005
Weihnachtsgala:	16.12.2005
Projektwoche:	23.01.-27.01.2006
Tag der offenen Tür:	01.03.2006
Sommerfest:	03.07.2006

Ab Schuljahr 2005/06 haben folgende Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeit an unserer Schule aufgenommen: Frau Freund (Ma/Ph), Frau Meißner (Deu/Ge), Herr Dietrich (Ge/Mu), Herr Münster (Eng/Ru).

Zur Erinnerung: Ab 01.08.2005 gelten die unstrittigen Teile der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung! Schreibweisen nach den alten Regeln werden dann als Fehler angestrichen. Das gilt zum Beispiel für das Doppel-S (dass statt daß), bei der Groß- und Kleinschreibung und beim Bindestrich. Bis zu einer endgültigen Einigung bleiben jedoch die Änderungen beim Getrennt- und Zusammenschreiben sowie bei der Zeichensetzung noch unverbindlich und werden nicht als Fehler bewertet.

Aus dem Inhalt früherer Elternbriefe:

Beschluss zur Stundentafel der Sekundarstufe I :	→ Elternbrief - 01
Bewertungsmaßstab im Fach Deutsch Klasse 7 – 10 :	→ Elternbrief - 01
Schulrecht: Beurlaubungen und Freistellungen :	→ Elternbrief - 02